

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Neubeuern folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung „Zwerverlburg“ des Marktes Neubeuern
(Kindertageseinrichtungengebührensatzung)**

vom 10.05.2022.

**§ 1
Gebührenpflicht**

Der Markt Neubeuern erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte „Zwerverlburg“ (Kleinkindgruppe, Kindergarten, Mischgruppe) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:

a) für die Kleinkindgruppe (1 – 3 Jahre)

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 2 bis 3 Stunden	200,00 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	222,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	244,20 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	266,40 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	288,60 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	310,80 €

b) für die Kindergartengruppe (3 – 6 Jahre)

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 4 bis 5 Stunden	134,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	147,40 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	160,80 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	174,20 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	187,60 €

c) für die Mischgruppe (1 – 6 Jahre)

Durchschnittliche Buchungszeit / Tag	Gebühr:
mehr als 2 bis 3 Stunden	149,40 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	166,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	182,60 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	199,20 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	215,80 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	232,40 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	249,00 €

(2) Das Spielgeld beträgt einheitlich pauschal 7 € für jeden angefangenen Monat.

§ 7 Tagesverpflegung

- (1) Kinder können am Mittagstisch teilnehmen.
Nimmt ein Kind am Mittagstisch teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen für die 1-3jährigen Kinder 3,50 € und für die 3-6jährigen Kinder 4 € erhoben.
- (2) Das Essensgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten.
- (3) Pro Monat wird ein Saftgeld i.H.v.4 € erhoben.

§ 8 Geschwisterermäßigung, Gebührenermäßigung bzw. -befreiung

- (1) Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr ab dem 2. Kind um 25 % ermäßigt.
- (2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf die Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 9
Gebührenentlastung

- (1) Im letzten Jahr im Kindergarten, welches der Vollzeitschulpflicht nach Art. 35 f., 37 ff. des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, wird die monatliche Benutzungsgebühr nach § 6 Abs. 1b) und -falls entsprechend belegt- nach § 6 Abs. 1c) um den in § 23 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG genannten Betrag reduziert. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.
- (2) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG unterbricht die Beitragsentlastung ab Zugang des dem zurückstellenden Bescheid folgenden Monats bis zum Beginn des tatsächlich letzten Kindergartenjahres. Die bis zur Zurückstellung gewährte Beitragsentlastung ist nicht zurückzuzahlen. Die Gebührenschuldner haben die Kindertageseinrichtung unverzüglich über die Zurückstellung des Kindes nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG zu informieren.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätte vom 01. August 1996 (zuletzt geändert durch Satzung vom 12.02.2021) mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Neubeuern, den 10.05.2022

Christoph Schneider
Erster Bürgermeister

